

**Gebührenrichtlinien für die
Kreisvolkshochschule (Kvhs) Bad Dürkheim**
in der Fassung vom 14.12.2016, zuletzt geändert durch Beschluss
des Kreistages am 04.09.2024

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Teilnahme an Kursen und sonstigen Veranstaltungen der Kvhs werden im allgemeinen Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird von der Kvhs festgesetzt.
- 1.2 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die/der Teilnehmende zur Zahlung der festgesetzten Kursgebühr, unabhängig davon, wie oft sie/er den Kurs tatsächlich besucht.

2. Fälligkeit

- 2.1 Die Gebühr wird mit der Anmeldung, spätestens beim 2. Besuch der Veranstaltung bzw. des Kurses fällig. Sie ist unter Angabe der Haushaltsstelle und der Veranstaltungsnummer auf ein Konto der Kreiskasse oder der im Auftrag des Kreises handelnden Gemeinde einzuzahlen. Ratenzahlungen sind nach schriftlicher Bewilligung durch die Kvhs bzw. Kreiskasse möglich.

Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, auf Aufforderung den Kursleitenden bzw. den Mitarbeitenden der Kvhs den Quittungsbeleg vorzuweisen.

- 2.2 Bei Einzelveranstaltungen werden die Gebühren vor der Veranstaltung bar kassiert.
- 2.3 Aufwendungen für Arbeitsmaterialien (Werkstoffe, Kochzutaten u. ä.), die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden, werden pauschal mit der Kursgebühr oder direkt durch den Kursleitenden erhoben.

3. Höhe der Gebühren

- 3.1 Die Kursgebühren richten sich nach Dauer, Dozentenonorar, Aufwand und Art der Kurse. Sie betragen bei Einzelveranstaltungen und bei Kursen aller Programmbereiche - außer Arbeit/Beruf/EDV und Kurse mit maximal 3 Terminen - mindestens 3,30 € je Unterrichtsstunde. Bei Kursen des Programmbereichs Arbeit/Beruf/EDV und Kursen mit maximal 3 Terminen betragen die Kursgebühren mindestens 4,60 € je Unterrichtsstunde. Die genaue Gebühr wird in Absprache mit den Leitungen der örtlichen Einrichtungen durch die Kvhs festgelegt und im Programmheft veröffentlicht.
- 3.2 Kurse werden mit mindestens 8 Teilnehmenden kalkuliert. Bei Kursen die mit einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen kalkuliert werden, betragen die Kursgebühren mindestens 4,60 € je Unterrichtsstunde.
- 3.3 Die Gebühren der Kurse, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz gefördert werden, sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu kalkulieren. Entstehende Fehlbeträge bei Kursen mit weniger als 8 Teilnehmenden sind durch entsprechend erhöhte Gebühren abzudecken.
- 3.4 Für zusätzliche Aufwendungen (z. B. Material- und Lernmittelkosten) sowie für die Nutzung angemieteter Räume können Zuschläge in der Höhe der entstehenden Kosten festgesetzt werden.
- 3.5 Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die den Gebührenrichtlinien der Kvhs nicht unterliegen. Für diese Veranstaltungen werden die Gebühren kostendeckend festgesetzt.
- 3.6 Für den Fall, dass Kurse der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe auf die Kursgebühr erhoben.

4. Gebührenermäßigung

- 4.1 Eine Gebührenermäßigung um 25 Prozent wird nur bei Kursen gewährt, die mit mindestens 20 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) ausgeschrieben sind und die Mindestanzahl von 8 Teilnehmenden nicht unterschreitet (ausgenommen Integrationskurse).

4.2 Auf schriftlichen Antrag und mit entsprechendem Nachweis der genannten Voraussetzungen wird die Kursgebühr ermäßigt:

- für Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende
- für Schwerbehinderte (ab 80 Prozent)
- für Inhaber/innen der Jugendleiter-Card

Treten mehrere Ermäßigungsgründe gleichzeitig auf, wird die Teilnahmegebühr nur einmal ermäßigt.

4.3 Kursveranstaltungen im Freizeitbereich und Studienreisen sind generell von der Ermäßigung ausgenommen.

4.4 Die für zusätzliche Aufwendungen (z.B. Materialkosten) erhobenen Zuschläge werden nicht ermäßigt.

4.5 Bei finanzieller Notlage kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

4.6 Über Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung entscheidet die KvhS im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen örtlichen Volkshochschule.

5. Gebührenrückerstattung

5.1 Stehen wichtige persönliche Gründe (insbesondere längere Krankheit oder Wohnungswechsel) einer Teilnahme entgegen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

Abmeldungen bei dem/der Kursleiter/in sind nicht möglich!

Bei Abmeldung kann die Kreisvolkshochschule bzw. eine ihrer örtlichen Volkshochschulen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € berechnen.

5.2 Bei Studienfahrten/-reisen ist Rücktritt/Storno nur unter besonderen Bedingungen möglich und in der jeweiligen Ausschreibung gesondert geregelt.

5.3 Theater-/Musicalkarten können nicht zurückgenommen werden.

5.4 Wird eine angekündigte Veranstaltung seitens der Kvhs oder einer ihrer örtlichen Volkshochschulen abgesagt, werden geleistete Gebühren in voller Höhe erstattet. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzung zur Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG in der Ziffer 3.6 der aktuell geltenden Gebührenrichtlinien für die Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim (kvhs) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Im Übrigen gelten die Regelungen der Richtlinien unverändert weiter.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, 04.09.2024

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat